

Synopsis zur Feuerwehrgebührensatzung

Paragraph in der Satzung	Neue Satzung	Alte Satzung
Präambel	Aktualisierung auf Gesetzeslage	
§ 2 Gebührenschuldner Abs. 2	<p>Ergänzung der Punkte</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. <i>die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch</i> <ol style="list-style-type: none"> a) <i>Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,</i> b) <i>Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,</i> 4. <i>der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient.</i> 5. <i>die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann.</i> 6. <i>die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.</i> 	

<p>§ 2 Gebührenschuldner Abs. 5</p>	<p>Ergänzung</p> <p><i>(5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.</i></p>	
<p>§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung Abs. 4</p>	<p>Ergänzung</p> <p><i>(4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.</i></p>	
<p>§ 5 Entstehung der Gebührenschild Abs. 3</p>	<p>Ergänzung</p> <p><i>(3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschild, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde Glashütten, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.</i></p>	
<p>§ 8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen</p>	<p>Ergänzung</p> <p><i>Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Gemeindegebiet, in einem Ortsteil kann der Gemeindevorstand das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Gemeindevorstand bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.</i></p>	